

13. NOVEMBER 2003 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen

Die Wallonische Regierung,

- Aufgrund des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, genehmigt durch das Gesetz vom 2. Dezember 1957, insbesondere der Artikeln 100 und 235;
- Aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle, abgeändert durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 und durch die Richtlinie 91/692/EWG vom 23. Dezember 1991;
- Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, abgeändert durch das Programmdekret vom 19. Dezember 1996 zur Festlegung verschiedener Massnahmen in Sachen Finanzen, Beschäftigung, Umwelt, bezuschusste Arbeiten, Wohnungswesen und sozialer Massnahmen, durch das Dekret vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, durch das Programmdekret vom 17. November 1997 zur Festlegung verschiedener Massnahmen in Sachen Steuern, Abgaben und Gebühren, Wohnungswesen, Forschung, Umwelt, lokaler Behörden und Transportwesen, durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, durch das Dekret vom 15. Februar 2001, durch das Dekret vom 20. Dezember 2001, teilweise aufgehoben durch das Urteil Nr. 81/97 vom 17. Dezember 1997 des Schiedshofs, insbesondere des Artikels 9 und des Artikels 10, Absätze 3 und 4;
- Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. Januar 2002, teilweise aufgehoben durch das Urteil Nr. 94.211 des Staatsrats vom 22. März 2001;
- Aufgrund des am 6. September 2000 abgegebenen Gutachtens der Kommission für Abfälle;
- Aufgrund des am 2. Mai 2001 abgegebenen Gutachtens Nr. 31.553/4 des Staatsrats;

In der Erwägung, dass in Artikel 10, Absatz 3, des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle festgelegt wird, dass die natürlichen oder juristischen Personen, die zu beruflichen Zwecken andere Abfälle als gefährliche Abfälle sammeln oder transportieren, einer Registrierung unterworfen sind;

In der Erwägung, dass der vorliegende Erlass eine Vorbedingung zur Identifizierung der gesamten, in der Sammlung und dem Transport der anderen Abfälle als der gefährlichen Abfälle tätigen Gesellschaften und zur Durchführung des Steuersystems der Sammler-Transportunternehmer bildet;

Auf Vorschlag des Ministers der Raumordnung, des Städtebaus und der Umwelt;

Nach Beratung,

Beschliesst :

KAPITEL I – Allgemeines

Artikel 1 - Im Sinne es vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen :

1. Dekret : das Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;
2. Abfall : jeglicher Abfall, der als solcher durch das Dekret bestimmt wird;
3. anderer Abfall als gefährlicher Abfall : jeglicher Abfall, der nicht der Definition des gefährlichen Abfalls des Artikels 2, 5^o des Dekrets entspricht;
4. Sammlung : die Sammlung im Sinne des Artikels 2, 14^o des Dekrets;
5. Transport : der Transport im Sinne des Artikels 2, 15^o des Dekrets;
6. Amt : das Amt im Sinne des Artikels 2, 24^o des Dekrets;

Generaldirektor : der Generaldirektor der Naturschätze und der Umwelt des Ministeriums der Wallonischen Region oder dessen Vertreter;

7. mit der Überwachung beauftragter Beamter : der mit der Überwachung beauftragte Beamte im Sinne des Artikels 2, 25° des Dekrets;
8. Minister : der Minister der Umwelt.

KAPITEL II. - Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen

Abschnitt 1 - Prinzip der Registrierung

Art. 2 - Die Sammlung und der Transport zu beruflichen Zwecken von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen unterliegen einer vorherigen Registrierung.

Diese Registrierung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Registrierung kann nicht an Drittpersonen abgetreten werden.

Die auf der Grundlage des Erlasses vom 14. Juni 2001 erhaltene Registrierung zur Förderung der Aufwertung gewisser Abfälle gilt als Registrierung für die Sammlung und den Transport dieser Abfälle im Sinne des vorliegenden Erlasses.

Art. 3 - Die Liste der registrierten Sammler und Transportunternehmer wird jährlich im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Abschnitt 2 - Einreichungsverfahren und Prüfung des Antrags

Art. 4 - § 1. Der Registrierungsantrag wird beim Amt per Einschreiben bei der Post gegen Empfangsbestätigung eingereicht oder gegen Aufgabebescheinigung beim Amt ausgehändigt.

§ 2. Er enthält folgende Angaben und Unterlagen:

1. Im Falle einer natürlichen Person:
 - a) die Identität und Anschrift des Antragstellers;
 - b) die Nummer des Handelsregisters oder eine entsprechende Registrierung;
 - c) gegebenenfalls die Nummer der Mehrwertsteuer;
 - d) eine kurze Beschreibung der für die Sammlung oder den Transport eingesetzten technischen und menschlichen Mittel.
2. Im Falle einer als Handelsgesellschaft konstituierten juristischen Person:
 - a) ihre Rechtsform und Bezeichnung;
 - b) die Ortsangabe des Gesellschaftssitzes und der Betriebssitze;
 - c) die Nummer des Handelsregisters oder eine entsprechende Registrierung;
 - d) gegebenenfalls die Nummer der Mehrwertsteuer;
 - e) eine kurze Beschreibung der für die Sammlung oder den Transport eingesetzten technischen und menschlichen Mittel.
3. Im Falle einer juristischen Person öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht als Handelsgesellschaft konstituiert ist:
 - a) ihre Rechtsform und Bezeichnung;
 - b) die Ortsangabe des Gesellschaftssitzes und der Betriebssitze;
 - c) die Nummer des Handelsregisters oder eine entsprechende Registrierung;
 - d) gegebenenfalls die Nummer der Mehrwertsteuer;
 - e) eine kurze Beschreibung der für die Sammlung oder den Transport eingesetzten technischen und menschlichen Mittel.

Art. 5 - Innerhalb von dreissig Tagen ab dem Erhalt des Antrags überprüft das Amt, ob dieser die in Artikel 4 vorgesehenen Angaben und Unterlagen enthält.
Wenn ein Antrag nicht vollständig ist, gibt das Amt die in Artikel 4 erwähnten zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte an, die der Antragsteller zu übermitteln hat.
Wenn der Antrag vollständig ist, nimmt das Amt die Registrierung des Antragstellers vor.
Das Amt stellt dem Antragsteller die Registrierung durch die Post zu.
Jede Registrierung wird auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. In jedem Auszug werden die Identität des Sammlers oder Transportunternehmers von nicht gefährlichen Abfällen, die Registrierungsnummer und der Gültigkeitszeitraum der Registrierung angegeben.

Abschnitt 3 - Streichung der Registrierung

Art. 6 - Auf der Grundlage eines Protokolls, durch das ein Verstoß gegen die Verordnung 259/93/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, das Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und deren Durchführungserlasse festgestellt wird, kann der Generaldirektor nach Einholung der Gutachten des Amtes und des mit der Überwachung beauftragten Beamten die Registrierung streichen, nachdem deren Inhaber die Möglichkeit gegeben wurde, seine Verteidigungsgründe gelten zu lassen und seine Lage innerhalb einer gegebenen Frist in Ordnung zu bringen; in einem besonders begründeten Dringlichkeitsfall kann die Registrierung fristlos gestrichen werden.

Art. 7 - Jeder aufgrund des Artikels 6 gefasste Beschluss wird der betroffenen Person per Einschreiben bei der Post zugestellt. Die Streichung der Registrierung wird auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Abschnitt 4 - Einspruch gegen den Streichungsbeschluss

Art. 8 - Dem Inhaber der Registrierung steht es offen, beim Minister Einspruch gegen jeglichen Streichungsbeschluss zu erheben. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9 - Unter Gefahr der Unzulässigkeit wird der Einspruch innerhalb von zwanzig Tagen ab der in Artikel 7 vorgesehenen Zustellung dem Minister per Einschreiben bei der Post übermittelt.

Art. 10 - Der Minister fasst innerhalb von neunzig Tagen nach Ablauf der Frist für den Einspruch einen Beschluss über den Letzteren. Er holt vorher das Gutachten des Generaldirektors ein.

Art. 11 - Der Beschluss des Ministers wird der betroffenen Person per Einschreiben bei der Post zugestellt und auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

KAPITEL III - Informationen über die Lieferung von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen

Art. 12 - Jeder Sammler oder Transportunternehmer übermittelt dem Amt eine jährliche Erklärung über die Sammlung oder den Transport von Abfällen, in der folgende Angaben festgehalten werden :

1. die Registrierungsnummer;
2. der Name und die Anschrift des Meldepflichtigen oder der in seinem Namen handelnden natürlichen Person;

3. die von der Erklärung gedeckte Bezugsperiode;
4. die Art und Gesamtmenge der Abfälle pro Abfallerzeuger;
5. der Bestimmungsort der Abfälle durch die Identifizierung des Zwischenlagerungs-, Vorbehandlungs-, Beseitigungs- oder Aufwertungszentrums.

Art. 13 - § 1. Die Erklärung wird spätestens am sechzigsten Tag nach Ablauf des Bezugsjahres durchgeführt. Sie enthält die in Artikel 12 angeführten Angaben und die Informationen bezüglich des abgelaufenen Jahres.

§ 2. Der Meldepflichtige, der gleichzeitig die Sammlung und den Transport von Abfällen tätigt, reicht eine einzige Erklärung ein.

§ 3. Das Erklärungsformular kann von dem Minister erstellt werden.

Art. 14 - Der Sammler oder Transportunternehmer ist verpflichtet, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren eine Abschrift der jährlichen Erklärung aufzubewahren.

KAPITEL V – Übergangsbestimmungen

Art. 15 - Jeder Sammler oder Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses einen Registrierungsantrag gemäss Artikel 4 einzureichen.

In Erwartung der Registrierung infolge eines gemäss dem vorhergehenden Absatz eingereichten Antrags kann der Sammler oder Transportunternehmer seine Tätigkeit weiter ausüben.

KAPITEL V – Schlussbestimmungen

Art. 16 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 17 - Der Minister der Umwelt wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 13. November 2003